

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluß, allgemeiner Vertragsinhalt, Lieferumfang

- (1) Unsere Lieferungen – darunter werden auch Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen verstanden – erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal widersprechen. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Lieferbedingungen an.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.
- (4) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als eine Eindeckung mit den notwendigen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen mit Devisen möglich ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2. Preise

- (1) Sofern nicht anders vereinbart ist für die Preisberechnung unsere am Liefertag gültige Preisliste maßgebend. Alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen einer vereinbarten fremden Währung oder ihres Wechselkurses zu DM gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Sollten sich nach Vertragsabschluß auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme in unserem Lieferwerk auf Kosten des Bestellers.

4. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt, Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

5. Versandkosten

Ist die Versandart nicht ausdrücklich vereinbart, wählen wir Transportmittel und –weg nach bestem Ermessen.

INLAND: Die Lieferung erfolgt frei Empfangsstation.
AUSLAND: Die Lieferung erfolgt frei deutscher Grenze bzw. FOB.

Für Fracht und Verpackung berechnen wir Pauschalsätze gemäß der jeweiligen Preisliste.

6. Gewährleistung

- (1) Ab dem Versandtag übernehmen wir die Garantie für einwandfreie Ausführung der gelieferten Ware
 - bei mechanischen Geräten für die Dauer von 12 Monaten
 - bei opto-elektronischen Geräten für die Dauer von 6 Monaten.
- (2) Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Mengen, Qualität, o.ä. berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Im Zweifel gilt die von uns ermittelte Menge. Für Beanstandungen gelten die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen.
- (3) Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtung. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf stets der Schriftform. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Beanstandungen sind spätestens 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Stellt der Besteller auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche. Bei begründeten Beanstandungen beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf kostenlose und frachtfreie Ersatzlieferung. Voraussetzung ist jedoch, daß die beanstandete Ware uns auf Verlangen zurückgegeben wird. Soweit dies dem Besteller zumutbar ist, können wir statt der Ersatzlieferung Nachbesserung wählen.
- (5) Verweigern wir Mängelbesichtigung bzw. Ersatzlieferung zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten, sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- (6) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferung hergeleitet werden. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt.
- (7) Von einer Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Montage, höherer Gewalt und anderer Gründe, für welche wir nicht verantwortlich sind.

Unsere Gewährleistungspflicht erlischt auch, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung Änderungen oder Reparaturen an der von uns gelieferten Ware vorgenommen wurden.

7. Liefer-, Abnahme- und Abrufristen

- (1) Soweit Lieferfristen vereinbart sind, ist hierfür maßgebend der Zeitpunkt der Bestellung ab Werk. Im übrigen gelten sie nur ungefähr. Wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhergesehene oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse in unserem Produktionsunternehmen, bei einem Vorlieferanten oder Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird, gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Entsprechendes gilt auch bei Streik und Aussperrung. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstillegungen in unserem jeweiligen Produktionsunternehmen oder bei einem Vorlieferanten statt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Soweit Verzögerungen von uns zu vertreten sind, ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer von diesem schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Erklärung, die Lieferung nach Fristablauf, zurückzutreten, sofern die Ware bis zum Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns noch zur Lieferung bereitgestellt ist.
- (3) Wir sind zur Teillieferung berechtigt. Soweit sich Teillieferungen verzögern, kann der Besteller hieraus keine Rechte hinsichtlich der Restlieferung ableiten.
- (4) Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.
- (5) Abruflauf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, gelten zwei Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung - unbeschadet unserer Rechte gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen - berechtigt, Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Annahmeverzug

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB).
- (2) Kommt der Besteller mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Waren oder Leistungen in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ohne Nachweis von Entstehungsgrund und Höhe Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % - bei kundenspezifischen Sonderausführungen in Höhe von 100 % - des Rechnungswertes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, daß ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Schutzrechte

Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch und nicht entgegen.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche jeder Art für alle unmittelbaren Schäden – auch aus Nebenpflichtverletzungen und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen.

11. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

- (1) Haftungsausschlüsse nach diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht für verschuldensunabhängige Ansprüche privater Verbraucher oder Benutzer aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Wir haften gegenüber dem Besteller für Ausgleichs- und Regreßansprüche nur, soweit wir nachweislich einen Fehler der von uns gelieferten Ware zu vertreten haben.

12. Kreditvorbehalte

- (1) Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abruflaufträgen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder von uns festgesetzten Höchstkredits erfolgen kann.
- (2) Werden unsere Ansprüche durch eine nach Vertragsabschluß eintretenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet oder gefährdet der Besteller durch Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen oder in sonstiger Weise unsere gemäß Nr. 13 vereinbarten Rechte, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen oder diese Waren herauszuverlangen, auf Kosten des Bestellers sicherzustellen und gegen Anrechnung des Verwertungserlöses zu verwerten. Außerdem können wir die Bekanntgabe der Kreditgeschäfte des Bestellers verlangen und bestehende Sicherungszessionen (insbesondere gemäß Nr. 13) unter Widerruf der Einzugsermächtigung offenlegen.

13. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller ist

zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet.

- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.
- (3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 4 und 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Abs. 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir nur in den in Nr. 12 Abs. 3 genannten Fällen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinen Fall befugt. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtrennung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von der Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

14. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung

fällig. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.

- (2) Der Besteller ist nur dann berechtigt Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
- (3) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung nur zahlungshalber, sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechsel oder Scheck, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung.
- (4) Wir sind berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers dessen Zahlung für eine andere Forderung zu verwenden. Gerät der Besteller mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen des Lieferers werden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Wir sind berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Der Besteller ist verpflichtet, für unsere Forderungen geeignete Sicherheiten zu stellen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und dies vom Besteller herausverlangen. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt. Wir können unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen sowie für alle Verpflichtungen ist 63839 Kleinwallstadt.
- (2) Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluß des Haager Kaufrechtsabkommens.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.